

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz soll die Markttransparenz auf dem Vieh- und Fleischmarkt verbessert und die Vermarktung über die Schlachtviehmärkte den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

B. Lösung

Die jetzigen Vorschriften des Vieh- und Fleischgesetzes sehen u. a. vor, daß Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten nur nach Lebendgewicht gehandelt werden darf. Durch den Gesetzentwurf soll auch der Handel nach Schlachtgewicht auf diesen Märkten zugelassen werden, um so den geänderten Verhältnissen in der Vermarktung Rechnung zu tragen. Durch die Erfassung von Zufuhren, die einem Schlachthof ohne Berührung des Schlachtviehmarktes unmittelbar angeliefert werden, wird die Basis der Preisnotierung erweitert und ihre Aussagefähigkeit verbessert. Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Regelung vor, die es gestattet, bestimmte Anforderungen an die Schlachtviehabrechnungen für die landwirtschaftlichen Erzeuger zu stellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 731 04 — Vi 8/74

Bonn, den 21. Januar 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 399. Sitzung am 30. November 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Bundesminister zur Erleichterung des Handels mit Schlachtvieh durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Schlachtvieh auch nach Schlachtgewicht gehandelt wird, und die Voraussetzungen für den Handel nach Schlachtgewicht festlegen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können Vorschriften erlassen werden über das Verfahren zur Bestimmung von Märkten, auf denen Schlachtvieh nach Schlachtgewicht gehandelt werden darf, über die Feststellung des Schlachtgewichts, über die Verpflichtung zur Einreihung des geschlachteten Viehs in die gesetzlichen Handelsklassen für Fleisch und die entsprechende Kennzeichnung, über das Verfahren der Einreihung und der Kennzeichnung sowie über den Inhalt des Marktschlußscheines (§ 10) beim Handel nach Schlachtgewicht; § 10 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Direktzufuhren

(1) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmen, daß diejenigen, die Schlachtvieh handeln, das dem Schlachthof eines Großmarktes oder Schlachtviehmarktes unmittelbar zugeführt wird, Meldungen über Preise, Mengen und Handelsklassen an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu erstatten haben,

2. Vorschriften über die Preisnotierung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 kann Näheres über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt, Zeitpunkt und über den Zeitraum festgelegt werden, für den die Meldungen zu erstatten sind.“

3. § 14 c Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Inhaber der meldepflichtigen Betriebe Fleisch unmittelbar nach der Schlachtung in gesetzliche Handelsklassen einreihen und entsprechend kennzeichnen lassen müssen,“.

4. Nach § 14 d wird folgender § 14 e eingefügt:

„§ 14 e

Abrechnung für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh

(1) Die Inhaber von Betrieben, die Schlachtvieh lebend oder geschlachtet übernehmen und es unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts abrechnen, haben in der Abrechnung das Schlachtgewicht und den Preis je Kilogramm Schlachtgewicht frei Schlachtstätte anzugeben, sofern das Schlachtvieh ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes gehandelt wird.

(2) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften erlassen über

1. die Ermittlung des Schlachtgewichts und die Errechnung des in Absatz 1 bezeichneten Preises,
2. Form und Inhalt der in Absatz 1 genannten Abrechnung; dabei kann insbesondere vorgeschrieben werden, wie die bis zur Schlachtstätte anfallenden Kosten zu berechnen und in der Abrechnung auszuweisen sind.“

5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 werden die Worte „dem Verkäufer nicht mitteilt“ ersetzt durch die Worte „dem Verkäufer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt“.

- b) Nach Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. entgegen § 14 e Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 e Abs. 2 Nr. 1 das Schlachtgewicht oder den Preis frei Schlachtstätte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 e Abs. 2 Nr. 2 die Abrechnung nicht in der vorgeschriebenen Weise erstellt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Durch den Gesetzentwurf sollen bestimmte Regelungen des Vieh- und Fleischgesetzes, die seit mehr als 20 Jahren unverändert sind, den gewandelten Verhältnissen und den wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt werden. Die Preisnotierungen sollen durch die Einbeziehung der sogenannten Direktzufuhren auf eine breitere Basis gestellt werden. Außerdem hat sich herausgestellt, daß die bei der letzten Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes geregelte Vermarktung von Schlachtvieh außerhalb der Großmärkte und Schlachtviehmärkte ergänzungsbedürftig ist.

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

Im einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung, durch die in Abweichung von § 8 Abs. 1 Vieh- und Fleischgesetz der Handel nach Schlachtgewicht zugelassen werden kann. In der Rechtsverordnung können ferner die näheren Einzelheiten des Schlachtgewichtshandels geregelt werden.

Die Zulassung des Handels nach Schlachtgewicht trägt der Tatsache Rechnung, daß die Lebendvermarktung — wie sie vor allem auf den Lebendviehmärkten erfolgt — in den letzten Jahren zugunsten der Geschlachtetvermarktung beträchtlich an Bedeutung verloren hat. Bislang war die Geschlachtetvermarktung auf den Verkehr mit Schlachtvieh außerhalb der Lebendviehmärkte beschränkt. Die Attraktivität der Geschlachtetvermarktung ist eine der wichtigsten Ursachen für den seit Jahren zu beobachtenden ständigen Rückgang der Auftriebe auf den Lebendviehmärkten. Durch die Zulassung des Handels nach Schlachtgewicht auf den Lebendviehmärkten soll eine Gleichstellung mit dem Handel außerhalb der Märkte erfolgen und eine bessere Bezahlung des angelieferten Schlachtviehs nach der Fleischqualität ermöglicht werden.

Zu Nummer 2

Durch diese Vorschriften sollen die im Rahmen der sogenannten Direktzufuhren getätigten Umsätze, deren Anteil in den letzten Jahren ständig gestiegen ist, für die Preisnotierung erfaßt werden. Als Direktzufuhren sind solche Schlachtviehanlieferungen zu verstehen, die dem Schlachthof eines Lebendviehmarktes ohne Berührung des Marktes unmittelbar zugeführt werden. Durch die Neuregelung sollen die Preisnotierungen, die infolge des Rückgangs der Auftriebe auf den Lebendviehmärkten an Aussagekraft eingebüßt haben, auf eine breitere Basis ge-

stellt und die Markttransparenz verbessert werden. Das ist um so mehr notwendig, als die Direktzufuhren nicht nur mengenmäßig, sondern auch hinsichtlich der Qualität des auf diese Weise vermarkteten Schlachtviehs eine große Bedeutung haben.

Zu Nummer 3

Bislang sieht § 14 c Abs. 1 Nr. 1 vor, daß Fleisch nach der Schlachtung klassifiziert und unmittelbar danach entsprechend gekennzeichnet werden muß. Durch die Neufassung der Vorschrift soll klargestellt werden, daß sowohl die Klassifizierung als auch die Kennzeichnung unmittelbar nach der Schlachtung erfolgen muß.

Zu Nummer 4

Die aufgrund des § 14 b erstellten Fleischpreisnotierungen haben den Erzeugerpreis-frei-Schlachtstätte als Basis. Die Transparenz dieser Notierungen wird jedoch dadurch beeinträchtigt, daß die Abnehmer der landwirtschaftlichen Erzeuger auf der Abrechnung nicht den der Notierung vergleichbaren Auszahlungspreis-frei-Schlachtstätte angeben. Deshalb ist der Erzeuger häufig nicht in der Lage, den ihm gezahlten Preis mit dem in den Notierungen veröffentlichten Preis zu vergleichen. Aus diesem Grunde sieht § 14 e Abs. 1 vor, daß der Preis-frei-Schlachtstätte auf der Abrechnung anzugeben ist.

Die Vergleichbarkeit und Übersicht wird für die Erzeuger außerdem dadurch erschwert, daß die ihnen übermittelten Abrechnungen außerordentlich vielgestaltig sind. Deshalb soll durch Rechtsverordnung die Form und der Inhalt der Abrechnung geregelt werden können.

Zu Nummer 5

- a) Es handelt sich um eine Ergänzung der bisherigen Vorschriften dahin, daß künftig der Straftatbestand auch dann erfüllt ist, wenn das Ergebnis der Klassifizierung und Gewichtsfeststellung unrichtig oder unvollständig übermittelt wird.
- b) Die Vorschrift ergänzt die Tatbestände des § 26. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Vorschriften des § 14 e und die zur Durchführung des § 14 e zu erlassende Rechtsverordnung beachtet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

B e g r ü n d u n g

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 2), weil in der zu erlassenden Rechtsverordnung Verfahrensregelungen i. S. von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes getroffen werden können. Zudem ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit daraus, daß durch den vorliegenden Entwurf das Vieh- und Fleischgesetz, das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, förmlich geändert werden soll.

2. Artikel 1 Nr. 5

Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe ... einzufügen:

„.) In Nummer 9 werden die Worte „nach § 14 b“ durch die Worte „nach § 13 a oder § 14 b“ ersetzt.“

B e g r ü n d u n g

Der Verstoß gegen die Meldepflichten nach § 13 a muß ebenso wie der Verstoß gegen die übrigen Meldepflichten bußgeldbewehrt sein.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 1.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall. Soweit ein Bundesgesetz zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, durch die das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden geregelt werden kann, ist es nicht zustimmungsbedürftig, wenn die Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates ergehen sollen.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.